



# Amtsblatt der Stadt Vreden



16. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 20. Mai 2026	Nummer 07/2026
--------------	--------------------------------------	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
18.05.2026	Bebauungsplan Nr. 88 „Hof Schulze-Wissing“ - 1. Änderung im Bereich des Dienstleistungszentrums Friedhof - Satzungsbeschluss	S. 2
18.05.2026	Bebauungsplan Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ - Satzungsbeschluss	S. 5
18.05.2026	Bebauungsplan Nr. 97 „Solarpark Vreden“, 2. Änderung - Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	S. 8
18.05.2026	Bebauungsplan Nr. 126 „Dorferweiterung Ammeloe Nord-Ost“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	S. 11
18.05.2026	12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vreden - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	S. 13
19.05.2026	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 „Kirchplatz“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	S. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.

## Stadt Vreden Bekanntmachung



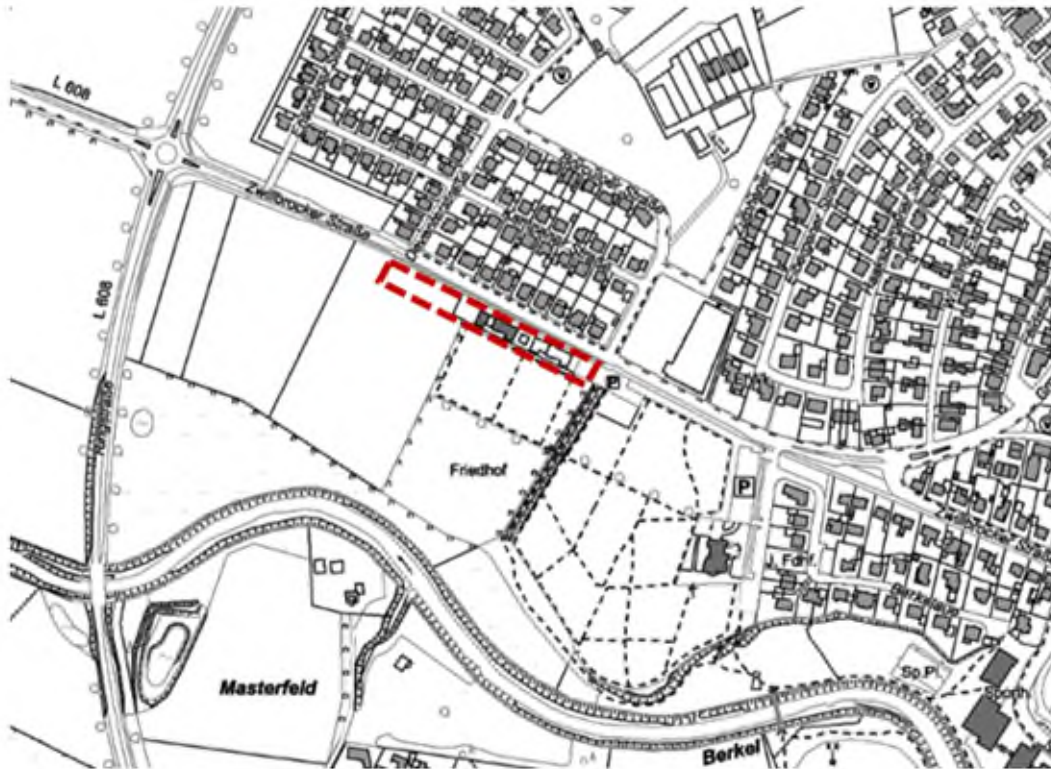
### **Bebauungsplan Nr. 88 „Hof Schulze-Wissing“ - 1. Änderung im Bereich des Dienstleistungszentrums Friedhof - Satzungsbeschluss**

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 22.04.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Hof Schulze-Wissing“ – 1. Änderung im Bereich des Dienstleistungszentrums Friedhof beschlossen.

Übergeordnetes Ziel des Bebauungsplans ist die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebiets, das in funktionalem Zusammenhang mit dem bestehenden Friedhof steht und diesem ergänzende oder unterstützende Dienstleistungen zuordnet. Konkretes Ziel der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 ist die Liberalisierung einzelner Festsetzungen aus dem Ursprungsplan, vor allem zur Art der baulichen Nutzung, damit die Wirtschaftlichkeit des Dienstleistungszentrums verbessert und der Standort gesichert werden kann.

In der Sitzung vom 22.04.2026 hat der Rat der Stadt Vreden den Bebauungsplan Nr. 88 „Hof Schulze-Wissing“ – 1. Änderung im Bereich des Dienstleistungszentrums Friedhof, dem eine Begründung mit beigefügt ist, unter Berücksichtigung der im Abwägungsprozess getroffenen Entscheidungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Zwillbrocker Straße und nördlich der Berkel. Der Friedhof erstreckt sich auf der gesamten Freifläche zwischen Ortseingangsstraße und dem Fluss. Der Geltungsbereich für die Bebauungsplanänderung bezieht sich jedoch nur auf das Dienstleistungszentrum und beinhaltet die Flurstücke 63, 64, Flur 112, Gemarkung Vreden.



Amtliche Basiskarte, GeoExplorer Kreis Borken

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung, Anlagen, der zusammenfassenden Erklärung und zugrundeliegender Vorschriften, wie technische Regelwerke, DIN-Normen sowie Richtlinien, ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79, bereit.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Vreden unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung und Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften sowie den Mängeln der Abwägung hingewiesen:

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 88 „Hof Schulze-Wissing“ - 1. Änderung im Bereich des Dienstleistungszentrums Friedhof wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 bis 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 08.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen den Satzungsbeschluss nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 88 „Hof Schulze-Wissing“ - 1. Änderung im Bereich des Dienstleistungszentrums Friedhof gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 18.05.2026

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.

Fadi Rajab

## Stadt Vreden Bekanntmachung



### Bebauungsplan Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ - Satzungsbeschluss

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 31.08.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ gefasst. Der Bebauungsplan ist im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne eine Umweltprüfung aufgestellt worden.

Im bestehenden Baugebiet Bernhard-Letterhaus-Straße aus den frühen 1970er Jahren soll eine maßvolle Nachverdichtung erfolgen.

In der Sitzung vom 22.04.2026 hat der Rat der Stadt Vreden den Bebauungsplan Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“, dem eine Begründung beigelegt ist, unter Berücksichtigung der im Abwägungsprozess getroffenen Entscheidungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ringstraße Up de Bookholt und südöstlich der Widukindstraße. In der nachfolgenden Abbildung ist der Geltungsbereich, ohne Maßstab, dargestellt.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 122

Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke 83, 84, 85, 86, 87, 219, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 261, 262, 263, 264, 265, 267, 529 tlw., 627 tlw., 893, 897, 927 tlw., 933 tlw., 947, Flur 20 sowie Flurstück 106, Flur 118, Gemarkung Vreden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung, Anlagen und zugrundeliegender Vorschriften, wie technische Regelwerke, DIN-Normen sowie Richtlinien, ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79, bereit.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Vreden unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung und Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften sowie den Mängeln der Abwägung hingewiesen:

Danach werden unbeachtlich:

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 bis 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 08.12.2012, zuletzt geändert durch

Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen den Satzungsbeschluss nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 122 „Nachverdichtung Bernhard-Letterhaus-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 18.05.2026

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.

Fadi Rajab

**Stadt Vreden  
Bekanntmachung****Bebauungsplan Nr. 97 „Solarpark Vreden“, 2. Änderung  
- Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Vreden hat am 22.04.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Solarpark Vreden“, 2. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 07.05.2026 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 „Solarpark Vreden“, 2. Änderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Ziel ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes zur Nutzung regenerativer Energien (Solar, Biogas) sowie zur Nutzung der Abwasseranlagen.

Der Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 97 „Solarpark Vreden“, 1. Änderung mit den Grundstücken Gemarkung Vreden, Flur 15, Flurstücke 1145 tlw., 1153, Flur 20, Flurstücke 691, 692, 945 tlw., Flur 117, Flurstück 109 tlw. In der Abbildung ist der Geltungsbereich, ohne Maßstab, dargestellt.



Quelle: Geltungsbereich, Stadt Vreden, 24.11.2025

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 „Solarpark Vreden“, 2. Änderung und die Begründung einschließlich Anlagen sind in der Zeit

**vom 21.05.2026 bis 30.06.2026 einschließlich**

im Beteiligungsportal NRW veröffentlicht. Das Beteiligungsportal ist unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/vreden/startseite> sowie über eine Verlinkung über die Homepage der Stadt Vreden unter <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/planungs-beteiligung> oder <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zu erreichen.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79, 48691 Vreden, eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr.: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
Do.: 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (über das Formularfeld „Ihre Stellungnahme“ im Beteiligungsportal oder per E-Mail an [bauleitplanung@vreden.de](mailto:bauleitplanung@vreden.de)), können bei Bedarf auch auf anderem Weg, bspw. schriftlich oder persönlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Veröffentlichung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 18.05.2026

Im Auftrag

gez.

Joachim Hartmann

## Stadt Vreden Bekanntmachung



### Bebauungsplan Nr. 126 „Dorferweiterung Ammeloe Nord-Ost“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Rat der Stadt Vreden am 04.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 „Dorferweiterung Ammeloe Nord-Ost“ empfohlen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Wohnbauland für die Deckung des Bedarfs der ortsansässigen Bevölkerung, die Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf – Schule sowie die Ausweisung einer Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung „Tischlerei“ für einen ansässigen Gewerbebetrieb, um die bestehende Siedlungsstruktur zu stärken.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Kirchdorfes Ammeloe. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 45, Flurstücke 101 tlw., 165, 166, 199 tlw., 200 und 339. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der folgenden Übersicht.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 126, Stadt Vreden, ohne Maßstab

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 07.05.2026 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 126.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 126 „Dorferweiterung Ammeloe Nord-Ost“ sowie der Begründungsentwurf mit Anlagen sind in der Zeit

**vom 21.05.2026 bis 30.06.2026 einschließlich**

im Beteiligungsportal NRW veröffentlicht. Das Beteiligungsportal ist unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/vreden/beteiligung/themen> sowie über eine Verlinkung über die Homepage der Stadt Vreden unter <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/planungs-beteiligung> oder [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) zu erreichen.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79, 48691 Vreden eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr.: 08:30 bis 12:30 Uhr

Do.: 14:30 bis 18:00 Uhr.

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Vorentwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (über das Formularfeld „Ihre Stellungnahme“ im Beteiligungsportal oder per E-Mail an [bauleitplanung@vreden.de](mailto:bauleitplanung@vreden.de)), können bei Bedarf auch auf anderem Weg, bspw. schriftlich oder persönlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 18.05.2026

Im Auftrag

gez.

Joachim Hartmann

## Stadt Vreden Bekanntmachung



### 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vreden - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Rat der Stadt Vreden am 04.12.2025 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vreden im Bereich des Bebauungsplans Nr. 126 „Dorferweiterung Ammeloe Nord-Ost“ empfohlen.

Mit der Bereitstellung neuer Wohnbauflächen sowie der Stärkung des Schulstandorts und Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebs soll die bestehende Siedlungsstruktur weiter gestärkt werden. Parallel zur Bebauungsplanaufstellung wird entsprechend der Flächennutzungsplan der Stadt Vreden geändert.

Der Geltungsbereich 1 liegt im nordöstlichen Teil des Kirchdorfes Ammeloe auf einer landwirtschaftlich genutzten Hofstelle. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 45, Flurstücke 101 tlw., 165, 166, 199 tlw., 200 und 339. Der Geltungsbereich 2 liegt im nordwestlichen Teil des Kirchdorfes Ammeloe, angrenzend des Baugebiets Schlatt und umfasst das Flurstück 306 tlw., Flur 45, Gemarkung Vreden.

Die Geltungsbereiche ergeben sich aus der folgenden Übersicht, ohne Maßstab:

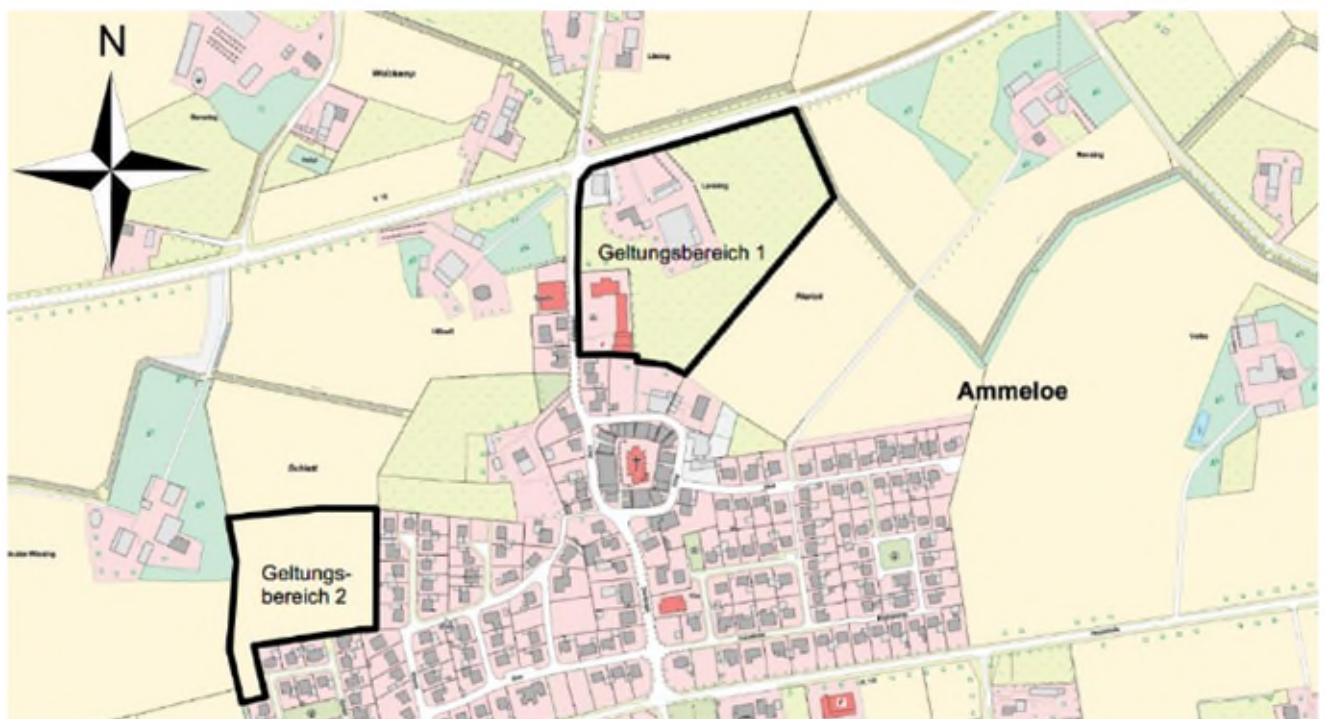


Abb. 1: Geltungsbereiche der 12. Änderung des Flächennutzungsplans

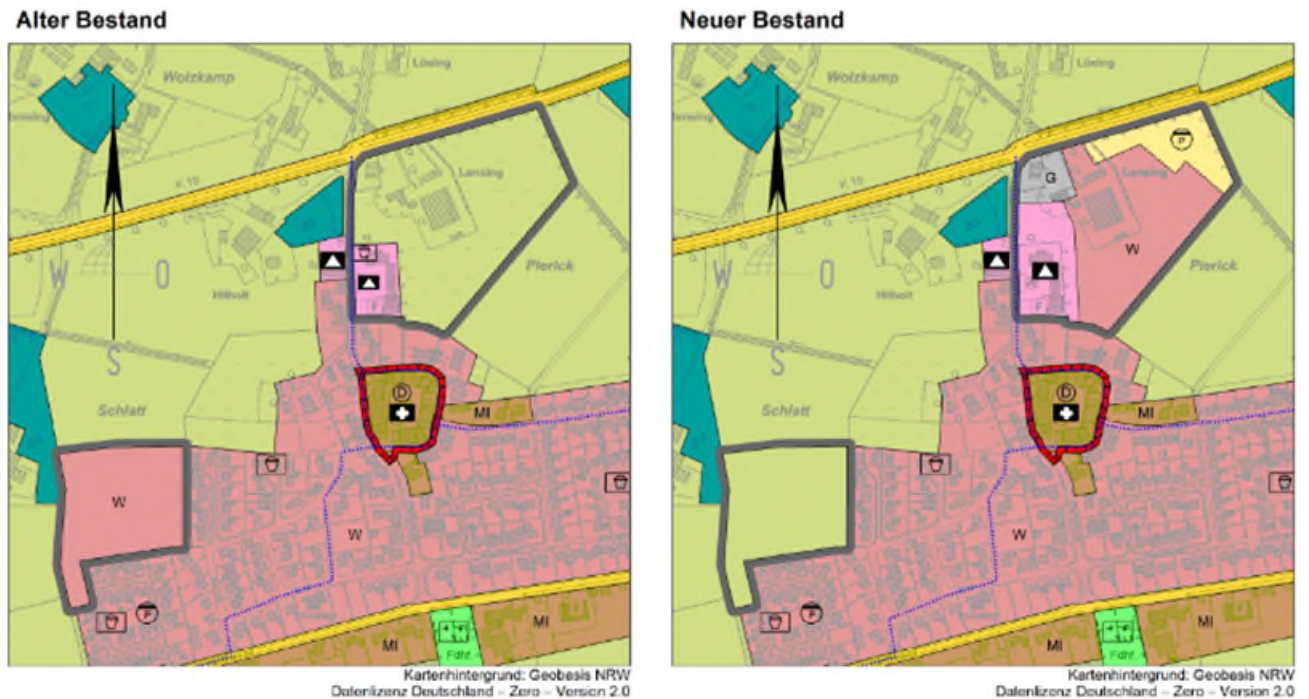


Abb. 2: Alter und neuer Bestand – 12. Änderung FNP

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 07.05.2026 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vreden.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vreden sowie der Vorentwurf der Begründung mit Anlagen sind in der Zeit

**vom 21.05.2026 bis 30.06.2026 einschließlich**

im Beteiligungsportal NRW veröffentlicht. Das Beteiligungsportal ist unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/vreden/beteiligung/themen> sowie über eine Verlinkung über die Homepage der Stadt Vreden unter <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/planungsbeteiligung> oder [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) zu erreichen.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79, 48691 Vreden eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr.: 08:30 bis 12:30 Uhr  
Do.: 14:30 bis 18:00 Uhr.

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Vorentwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (über das Formularfeld „Ihre Stellungnahme“ im Beteiligungsportal oder per E-Mail an [bauleitplanung@vreden.de](mailto:bauleitplanung@vreden.de)), können bei Bedarf auch auf anderem Weg, bspw. schriftlich oder persönlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 18.05.2026

Im Auftrag

gez.

Joachim Hartmann

## Stadt Vreden Bekanntmachung

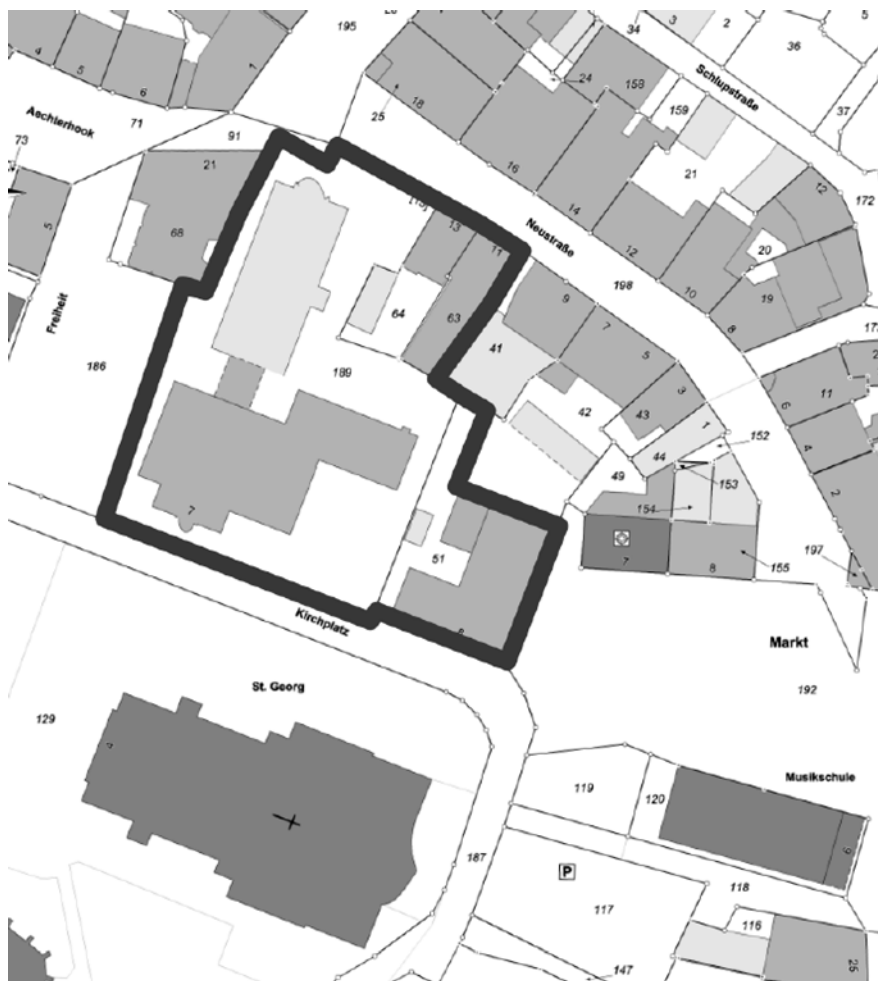


### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 „Kirchplatz“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Rat der Stadt Vreden am 07.05.2026 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 60 „Kirchplatz“ empfohlen. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „Kirchplatz“ erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umnutzung von gewerblichen Bestandsgebäuden sowie einen Neubau von Wohngebäuden zu schaffen.

Der Geltungsbereich ist wie in der nachfolgenden Abbildung, ohne Maßstab, dargestellt begrenzt. Er umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 23, Flurstücke 51, 63, 64 und 189.



Ergänzter Geltungsbereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 07.05.2026 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des vorgestellten Konzeptes durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 „Kirchplatz“ ist in der Zeit

**vom 21.05.2026 bis 30.06.2026 einschließlich**

im Beteiligungsportal NRW veröffentlicht. Das Beteiligungsportal ist unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/vreden/beteiligung/themen> sowie über eine Verlinkung über die Homepage der Stadt Vreden unter <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/planungs-beteiligung> oder [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) zu erreichen.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79, 48691 Vreden eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr.: 08:30 bis 12:30 Uhr  
Do.: 14:30 bis 18:00 Uhr.

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Vorentwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (über das Formularfeld „Ihre Stellungnahme“ im Beteiligungsportal oder per E-Mail an [bauleitplanung@vreden.de](mailto:bauleitplanung@vreden.de)), können bei Bedarf auch auf anderem Weg, bspw. schriftlich oder persönlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 19.05.2026

Im Auftrag

gez.

Joachim Hartmann